

Hs. 478

Regelbuch

Papier · 155 Bl. · 10 × 8 · Dominikanerinnen · um 1489–1491

(1 + VI)¹³ + 10 VI¹³³ + (VI - 1)¹⁴⁴ + (1 + V)¹⁵⁵ · Reklamanten, durchschnitten oder abgeschnitten · Schriftraum 6,5–7 × 5–5,5 · fast durchweg 12–13 Zeilen · Bastarda, 1 Hand · rubriziert · dunkelbrauner Lederbd der Zeit mit Einzelstempeln (Rücken 1976 erneuert); Reste einer Schließe · als vorderer (seit 1983 freistehender) Spiegel dient das Fragment einer lateinischen Pergament-Hs. des 14. Jhs (Psalterium oder Brevier; Ps. 119, 1–121, 9) · Blattweiser aus Pergament; Stoffbänder als Lesezeichen.

Die Wasserzeichenuntersuchung durch G. PICCARD ergab einen wahrscheinlichen Zeitraum der Beschriftung von 1489–1491 · nach dem Inhalt für Dominikanerinnen bestimmt · vorderer Spiegel unten: *Schwester Catharina Meyerin Conventualin zu (?) Sant Catarin 160010* · 1^r oben: *Fr. K. Grieshaber 1853*. Näheres zum Nachlaß Grieshaber s. o. S. XXIII f. · 155^v oben, von der Hand Grieshabers: (*Dieses büchlein stammt aus dem closter Adelhausen in Freiburg im Breisgau.*) Gr.

Mundart: vorwiegend bairische Schreibgewohnheiten.

1^{rv} (außer Besitzvermerk 1^r) leer.

2^r–37^r REGULA SANCTI AUGUSTINI, DEUTSCH. ›*Duß ist die regel die sant Augüstinus den closter frawen hat geschriben*‹ *Diß seint die ding die wir gepietten . . . – . . . und pitte got das er ir schulde vergebe und in bekorunge nicht ein geleitet werd. Amen.* ›*Hie hatt end die regel sant Augustini die er den closter frawen hatt geschriben etc.*‹. Eingeteilt in 7 Kapitel. Eine Übersetzung der Regularis informatio. Näheres (ohne Nennung dieser Hs.) s. VL² 1, 546 f. – 37^v leer.

38^r–136^v CONSTITUTIONES SORORUM ORDINIS PRAEDICATORUM, DEUTSCH. ›*Diß ist die vorrede der constitution der swester prediger ordens*‹ *Wann von gepot der regel die swester geheissen seint . . . (40^r) Kapitelverzeichnis. (41^v) Text: Als gehört wirt dz erst zeichen zu metten . . . (134^v) . . . on urlaub des meisters oder des provincials. Item seliger gedechtnuß pabst Bonifacius den newnt . . . – . . . das von dem benanten meister enpfolhen ist.* ›*End haben die constitutiones der swester prediger ordens*‹. Näheres zu den deutschen Übersetzungen der von Humbertus de Romanis 1259 erlassenen einheitlichen Konstitutionen s. VL² 2, 189. Vorliegende Hs. genannt bei V. SACK, Bruchstücke von Regel und Konstitutionen südwestdeutscher Dominikanerinnen aus der Mitte des 13. Jahrhunderts (um 1241/42), in: ZGO 123 (1975) 141 Anm. 107.

137^r–141^v 12 PUNKTE ÜBER DAS VERHALTEN BEI DER AUFNAHME VON PERSONEN IN DAS KLOSTER. ›*Wie mon sich halten sol in auffneme der person*‹ *Item zu dem allerersten ist zu wissen dz man kein gut sol ansehen . . . – . . . ir mugt es ton oder lassen.*

142^{rv} AUFZÄHLUNG DER 21 TAGE, AN DENEN MAN KOMMUNIZIEREN SOLL. ›*Item an welchen tagen man communiczieren sol*‹ *Der erst suntag in dem advent . . . Beachtenswert (142^v): Item an s. Maria Magdalena.* – 143^r–155^v leer (außer Hinweis Grieshabers 155^v).